

Telefon: 0 233-31418
Telefax: 0 233-31063
Az.: FR-CO

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

Abfallgebühren 2022 - 2024

Änderung der

- Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
- Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung
- Gartenabfallgebührensatzung
- Hausratspermmüllgebührensatzung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04319

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 07.10.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Anlass	Neuer Kalkulationszeitraum 2022 - 2024
Inhalt	Neukalkulation der Abfallgebühren sowie Änderung der Abfallgebührensatzungen.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Der Stadtrat beschließt die in Anlage 4 - 7 beigefügten Änderungs-satzungen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Abfallgebühren, Satzungsänderungen
Ortsangabe	-/-

I. Vortrag der Referentin

1. Grundsätze der Gebührenkalkulation	2
2. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen	3
2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – Umsetzung Abfallrahmenrichtlinie der EU	3
2.2 Europäischer „Green Deal“	4
2.3 Zero Waste City	4
2.4 Umsatzsteuergesetz	4
2.5 Mengensteigerungen	5
3. Finanzentwicklung	5
3.1 Zinspolitik	5
3.2 Geringere Verbrennungskapazitäten im Heizkraftwerk Nord (Nothilfe Würzburg und Revisionen)	5
3.3 Vermarktungssituation der Wertstoffe	6
3.4 Betriebsführungskosten für die Müllverbrennung der SWM	7
3.5 Steigerung der Personalkosten	8
3.6 Rückstellungen	8
3.7 Leistungsverrechnungen an Querschnittsreferate	8
4. Bisherige Gebührenentwicklung	8
5. Gebührenvergleich	9
5.1 Münchner Umland	9
5.2 Deutsche Großstädte	9
5.3 Privatwirtschaft	10
6. Leistungen ohne separate Gebühr	10
7. Gebührenkalkulation 2022 bis 2024	11
7.1 Fehlende Gebührenaussgleichsrücklage	11
7.2 Kalkulatorische Kosten	11
7.3 Neukalkulation	12
7.4 Änderung der Abfallgebühren im Kalkulationszeitraum 2022 – 2024 (Anlage 3)	12
7.5 Anlieferung am Entsorgungspark	12
7.6 Wertstoffentsorgung bei Großwohnanlagen	12
7.7 Ergänzende Erläuterungen zu den vorangegangenen Satzungen	13
7.7.1 Transportzuschlag im Containerdienst, Standgebühren für Container	13
7.7.2 Gebühren im Sperrmüllabholdienst, Christbaumabholung	13
7.8 Prüfung der Kalkulation	13
7.9 Zusammenfassung	13
8. Risiken künftiger Entwicklung	13
8.1 Mögliche Mehrkosten durch Stromsteuerzahlungen für die MVA	13
8.2 Mögliche Mehrkosten durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG	14
9. Änderungen in den Gebührensatzungen	14
9.1 Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 4)	14
9.2 Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 5)	14
9.3 Gartenabfallgebührensatzung (Anlage 6)	15
9.4 Hausratsperrmüllgebührensatzung (Anlage 7)	15
10. Einbindung der Rechtsabteilung des Direktoriums	15
11. Beteiligung der Bezirksausschüsse	15
12. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	15
13. Termine und Fristen	15
14. Beschlussvollzugskontrolle	15

II. Antrag der Referentin 16**III. Beschluss** 16

Telefon: 0 233-31418
Telefax: 0 233-31063
Az.: FR-CO

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Abfallgebühren 2022 - 2024**

Änderung der

- Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
- Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung
- Gartenabfallgebührensatzung
- Hausratsperrmüllgebührensatzung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04319

8 Anlagen:

1. Betrachtung des Betriebsergebnisses 2020 und der Planung 2021
2. Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 – 2024
3. Änderungen der Abfallgebühren im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024
4. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
5. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung
6. Gartenabfallgebührensatzung
7. Hausratsperrmüllgebührensatzung
8. Glossar / Abkürzungsverzeichnis

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den
Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 07.10.2021 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Vorbemerkung

Zum 31.12.2021 endet die Gebührenperiode 2019-2021, so dass die Abfallgebühren für den nächsten Kalkulationszeitraum neu berechnet werden müssen. Als kommunaler Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München (LHM) hat die Gebührenkalkulation des AWM auf Grundlage der Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) zu erfolgen.

Ermessensspielräume bestehen nicht.

1. Grundsätze der Gebührenkalkulation

Nach Art. 7 Abs. 2 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfG) i. V. mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr ist eine Abgabe, die eine Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Produktions- und Dienstleistung einer Kommune darstellt.

Die Benutzungsgebühr **muss** der Höhe nach der Leistung entsprechen, die die Stadt mit der öffentlichen Abfallentsorgung erbringt. Die durch die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Kosten **sind** durch die Gebühr abzudecken. Kosten und Gegenleistung unterliegen dem **Äquivalenzprinzip**.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 KAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen. Da das Ausmaß der Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung nicht exakt wie Strom- oder Wasserverbrauch gemessen werden kann, muss die Gebühr nach einem **Wahrscheinlichkeitsmaßstab** je nach Tonnengröße und Leerungsrhythmus bestimmt werden.

Weiterhin gilt das **Kostendeckungsprinzip**. Dieses besagt, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Eine **bewusste** Über- oder Unterdeckung ist stets unzulässig. Dagegen ist eine **unge-wollte** Überschreitung oder Unterschreitung zunächst unschädlich, soweit sie im nächsten Kalkulationszeitraum gebührenmindernd oder gebührenerhöhend berücksichtigt wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die LHM nicht dem Vorwurf ausgesetzt ist, sie lasse sich gewährte Vorteile „über Gebühr“ erstatten. Des weiteren soll ausgeschlossen werden, dass die Allgemeinheit zur Finanzierung der Begünstigung Einzelner herangezogen wird. Spielräume für die Gebührenhöhe bestehen folglich nicht.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kalkulation von Gebühren sind sehr eng gefasst. **Überdeckungen sind** im folgenden Kalkulationszeitraum zwingend auszugleichen (vgl. Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG). Dabei soll nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG der Bemessungszeitraum zur Erhebung von Gebühren höchstens vier Jahre betragen. Nach Ablauf dieses Veranlagungszeitraumes muss eine Neuberechnung erfolgen. Der VGH München hat dazu 2004¹ entschieden, dass nach Ablauf einer gewählten, höchstens vierjährigen Kalkulationsperiode, Kostenüberdeckungen aus Gründen der Gebührenkontinuität auszugleichen sind. Geschieht dies nicht, führt dies nach Ablauf der Ausgleichsfrist zur Unwirksamkeit der Gebührensatzung. Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) kann daher kein finanzielles Polster für schlechte Zeiten aufbauen. Nachdem das KAG keine geplanten Überdeckungen zulässt, können für künftig absehbare Investitionen (z. B. in die Müllverbrennung) durch Gebühren keine Rücklagen angespart werden.

Kostenunterdeckungen sind nach den Grundsätzen der kommunalen Haushaltswirtschaft, soweit rechtlich möglich, in der nächsten Kalkulationsperiode auszugleichen (Art. 62 Abs. 1 GO). Der VGH München hat dazu 1998² entschieden, dass zu Beginn einer neuen Veranlagungsperiode bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen in künftigen Kalkulationsperioden nicht mehr ausgeglichen werden dürfen. Das bedeutet, dass gewollte Kostenunterdeckungen (also solche, die entgegen sorgfältiger Veranschla-

¹ VGH München vom 02.04.2004 – 4 N 00:1645-NVwZ-RR 2005,281
² VGH München vom 25.02.1998 – 4 B 97.399-NVwZ-RR1998, 774

gung bewusst in Kauf genommen werden) nicht mehr im nächsten Kalkulationszeitraum in Ansatz gebracht werden dürfen, sondern zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel (also des städtischen Zentralhaushalts) eingegangen werden.

Aufgrund dieser Vorgabe kann es zu gravierenden Sprüngen bei der Gebührenhöhe kommen. Ein privatrechtlicher Gewerbebetrieb würde sich anders verhalten und versuchen, seine Preise zu nivellieren und so berechenbare Leistungspreise zu bieten. Hierzu wäre eine Flexibilisierung des KAG notwendig, um die Berechenbarkeit von Gebührensprüngen zu steigern. Bereits mit Schreiben vom 04.04.2016 hat sich – initiiert vom Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) – die LHM an den Deutschen Städtetag gewandt mit der Bitte, Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG dahingehend zu ändern, dass, um große Gebührensprünge zu vermeiden, eine Gebührenausgleichsrücklage rechtlich möglich ist. Leider wurde diese Initiative bisher noch nicht aufgegriffen. Der AWM ist jedoch nochmals an die Stadtkämmerei herantreten und hat die erneute Thematisierung einer Gebührenausgleichsrücklage im Städtetag angeregt.

2. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Seit der letzten Gebührenkalkulation haben sich die abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich geändert.

2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU

Mit Inkrafttreten der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 29.10.2020 wurden eine Reihe von Änderungen am geltenden KrWG vorgenommen, die auch für den AWM als kommunalen Entsorger von Bedeutung sind. Die Novelle hat u.a. die kommunalen Getrenntsammlungspflichten neu strukturiert und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, in ihrem Gebiet angefallene und überlassene Abfälle getrennt nach den Fraktionen Bioabfälle, Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Papierabfälle, Glasabfälle, Textilabfälle, Sperrmüll und gefährliche Abfälle zu sammeln. Neu hinzugekommen ist die Fraktion der Textilabfälle, die ab 2025 getrennt zu erfassen sind. In Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind vom AWM weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine weitere Reduzierung der Restmüllmenge auf der einen Seite und eine Erhöhung der Mengen von verwertbaren Abfällen auf der anderen Seite zu erreichen. Im Hinblick auf die Fraktion Bioabfälle konnte bereits im letzten Kalkulationszeitraum eine qualitative und quantitative Steigerung der Mengen von 12,55 % (Vergleich 2019 zu 2021) verzeichnet werden.

Vorgegebene Quoten für das Recycling und die Verwertung von spezifischen Abfallarten müssen zukünftig erfüllt werden. 65 % Recyclingquote für Siedlungsabfälle stellen eine hohe Herausforderung dar, sodass alle flankierenden Instrumente, wie z.B. das Abfallwirtschaftskonzept, ausgebaut werden müssen.

Auch die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Abfallberatung wurde ausgeweitet. Die Öffentlichkeitsarbeit soll sich noch stärker als bisher auf die Themen Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Littering konzentrieren.

2.2 Europäischer „Green Deal“

Am 11.12.2019 legte EU-Kommissions-Präsidentin Ursula von der Leyen den europäischen „Green Deal“ vor. Der „Green Deal“ umfasst auch einen Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft. Das europäische Verständnis der Kreislaufwirtschaft geht weit über das deutsche Verständnis hinaus. Es gilt im Sinne einer „Circular Economy“, den Wert von Produkten, Stoffen und Ressourcen innerhalb der Wirtschaft so lange wie möglich zu erhalten und dabei wenig Abfälle zu erzeugen. In Konsequenz bedeutet der „Green Deal“, dass sich der AWM weg von einem reinen Abfallentsorgungsbetrieb, hin zu einem steuernden Akteur hinsichtlich Abfall- und Ressourcenwirtschaft entwickelt.

2.3 Zero Waste City

Der Münchner Stadtrat hat mit Beschluss vom 02.07.2020 entschieden, dass München zu einer sog. „Circular City“ im Sinne der „Circular Economy“ entwickelt werden soll. Der Zero-Waste-Gedanke soll darin als wichtiger Teil der „Circular Economy“ integriert werden. Der AWM wurde beauftragt, ein entsprechendes Zero Waste-Konzept für ein „München ohne Müll“ zu erarbeiten. Am 02.11.2020 wurde das Projekt „Zero Waste Munich“ gestartet, mit welchem die drei übergeordneten Ziele „Reduktion der gesamten Abfallmenge“, „Reduktion des Restmülls“ und „Bewusstseinsstärkung für das Thema Zero Waste“ umgesetzt werden.

2.4 Umsatzsteuergesetz

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 wurde die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Gleichzeitig besteht mit einer gesetzlichen Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 ausreichend Zeit für notwendige Anpassungsprozesse.

Folgende Geschäftszweige bzw. Leistungen des AWM werden nach § 2b UStG ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig:

- Sperrmüllabholung teilweise (nur Transport und Termingebühr)
- Entsorgung von Wertstoffen bei Verwertern (aus der Sammlung an den Wertstoffhöfen): bei allen Fraktionen - außer Elektroschrott (hier gilt Reverse Charge (Umkehr der Steuerpflicht) nach § 13 b Abs. 1 Nr. 7 UStG)
- Veranstaltungswertstofftonnen (Biomüll, Altpapier)
- Verkauf von Erden am Entsorgungspark und an den Wertstoffhöfen
- Gebrauchtwarenkaufhaus Halle 2
- Filmaufnahmen (Ausleihen von Mülltonnen und Fahrzeugen für Requisitenanfragen)
- Entsorgung Leuchtstoffröhren (Sammlung durch Wertstoffmobil)
- Versteigerungen (z.B. Fahrzeuge, nur privatrechtlicher Gebrauch)
- Gartenabfälle durch Containerdienst
- Papiersammlung durch Containerdienst

2.5 Mengensteigerungen

Parallel zum pandemiebedingten Anstieg der Verwertungskosten bzw. dem Rückgang der Wertstoff-Erlöse sind - ebenfalls pandemiebedingt - Mengensteigerungen im Hinblick auf die kostenintensive Entsorgung der Fraktionen Sperrmüll, weiße Ware und Elektroaltgeräte zu verzeichnen. Trotz Schließung der Wertstoffhöfe in den ersten Wochen der Pandemie sind beispielsweise im 1. Halbjahr 2020 sowie im 1. Halbjahr 2021 bei der Fraktion Sperrmüll Mengensteigerungen von ca. 11% bis 19% (im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019) zu verzeichnen, die die Entsorgungskosten ansteigen lassen.

3. Finanzentwicklung

Die Finanzentwicklung zum Ende der Gebührenperiode 2019 bis 2021 stellt sich erheblich ungünstiger dar. Nach Auflösung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte sowie der gebührenrechtlichen Nachkalkulation zwischen kalkulatorischen und effektiven Zinsen verbleibt ein auszugleichender Fehlbetrag von 16,1 Mio. €.

Die Gründe dafür sind vielfältig.

3.1 Zinspolitik

Die Zinspolitik der EZB führt zu massiver Negativ-Verzinsung der AWM-Kapitalrückstellungen.

3.2 Geringere Verbrennungskapazitäten im Heizkraftwerk Nord (Nothilfe Würzburg und Revisionen)

Seit Mitte 2015 liegt die Auslastung der Bayerischen Müllverbrennungsanlagen nahezu bei 100 % und teilweise darüber. Deshalb ist im Rahmen eines Notfallverbundes gegenseitige Hilfe notwendig und zielführend. Auch der AWM nutzt bei Störungen oder Revisionen im HKW regelmäßig diese Nachbarschaftshilfe. Durch eine entsprechende Kooperation mit der Stadt Würzburg mussten so in 2020 durch die Hereinnahme von großen Mengen Hausmüll zum Satzungspreis weit weniger Abfälle zur Verwertung zum wesentlich höheren Marktpreis angenommen werden (ca. 1 Mio € weniger Einnahmen als bei AzV-Anlieferungen). Da Notfallhilfe auf Gegenseitigkeit beruht, ist dieser Vorteil monetär nicht bewertbar, aber im Interesse des AWM und des Gemeinwohls.

Seit 2015 sind zudem die Anlieferungen von Abfällen zur Beseitigung kontinuierlich gestiegen. Insbesondere die Mengen der AWG Donauwald sind in diesen Jahren um über 30 % angestiegen (rd. 30.000 t). Die Steigerung der vertraglich gebundenen Pflichtmengen führt zu einer Reduzierung der Annahmemenge an AzV-Abfällen zur energetischen Verwertung, da die vorhandenen Vertragskapazitäten weitgehend ausgeschöpft sind.

Aufgrund der Vollauslastung der Bayerischen Müllverbrennungsanlagen mussten im Gebührenzeitraum 2019 bis 2021 seitens des AWM mehrere Ballierungskampagnen gefahren werden, um die Entsorgungssicherheit auch bei planmäßigen und insbesondere außerplanmäßigen Kapazitätseinschränkungen sicher zu stellen. Es wurden über 33.000 t AzV-Abfälle balliert und anschließend sukzessive im Kraftwerk München Nord verbrannt.

In 2020 wurden noch rund 11.400 t ballierter Hausmüll aus dem Jahr 2019 verbrannt, was die AzV-Anliefermenge im Jahr 2020 entsprechend reduzierte und somit zu geringeren Einnahmen führte.

Im Mai 2019 musste ferner Hausmüll bei einer massiven unerwarteten Kapazitätseinschränkung im sogenannten Notfallzwischenlager temporär gelagert werden. Bis 02.10.2019 wurden die Abfälle inkl. des Abdeckmaterials in die Müllverbrennungsanlage zurückgeführt. Die Kosten für die Verbrennung des Abdeckmaterials musste der AWM zusätzlich tragen (Differenzmenge zu Lasten des AWM rd. 3.440 t).

Eine positive Auswirkung auf das Erlösniveau hatte die Tatsache, dass aufgrund der gegenwärtigen Marktsituation die Gewichtserlöse für Abfälle zur Verwertung erheblich, um durchschnittlich 32,05 €/t in den Jahren 2017 bis 2020, gesteigert werden konnten. Dadurch konnten die rückläufigen Mengen in diesem Bereich teilweise kompensiert werden.

3.3 Vermarktungssituation der Wertstoffe

Der Verwertungsmarkt für die dem AWM überlassenen Abfälle zur Verwertung war im abgelaufenen Kalkulationszeitraum äußerst volatil.

Bei den Fraktionen Altpapier und Altkleider haben sich im Zeitraum 2017 bis 2020 wesentliche Mindereinnahmen ergeben, beim Altholz und der Schlackeentsorgung deutliche Mehrausgaben. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich:

Die **Papiererlöse** sind um ca. 57 % zurückgegangen, da die Ausschreibung Anfang 2020 eine Verschlechterung der durchschnittlichen Vergütung zur Folge hatte. Gründe waren allgemein sinkende Preise (schon vor Corona) und der kurzfristige Zusammenbruch des Marktes zu Beginn der Corona-Krise. Auch wenn derzeit die Erlöse wieder ansteigen, ist eine längerfristige Erholung auf dem Altpapiermarkt nicht ersichtlich (Pandemiegeschehen und Export nach Asien). Der Einnahmeverlust liegt bei 5,5 Mio. €.

Die Marktsituation bei **Altkleidern** war immer schon sehr sprunghaft und wurde seit längerem (auch schon vor der Corona-Krise) von fallenden Preisen bestimmt. Der Erlösrückgang beträgt hier ca. 86 % im Zeitraum 2017 bis 2020 (Verlust 4,1 Mio. €). Gründe hierfür sind die zunehmende Verschlechterung der Sammelqualität und die Probleme auf den Absatzmärkten in China und Afrika. Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Grenzsicherungen sind die Altkleidermärkte dann in 2020 zunächst ganz zusammengebrochen. Den Verwerterfirmen wurde deshalb die Halbierung der Erlöse zugestanden. Eine Einstellung dieses Geschäftsfeldes ist im Hinblick auf die ab 2025 vom Gesetzgeber vorgegebene Getrenntsammlung aber nicht zielführend.

Bei der Verwertung von **Altholz** ergab sich im Zeitraum 2017 bis 2020 eine Preissteigerung von ca. 75 %. Gründe hierfür sind der Verzicht auf die stoffliche Verwertung, der unvorhergesehene Holzangel und die stark gestiegene Nachfrage nach Holz. Die Ausschreibung für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.12.2022 zeigt jedoch für den AWM wieder sinkende Kosten.

Auch bei den Einnahmen aus **Mischschrott** waren im abgelaufenen Kalkulationszeitraum massive Mindereinnahmen zu verzeichnen (ca. 45 % zwischen 2018 und 2021). Aufgrund der pandemiebedingten Grenzsicherungen und Schließungen der italienischen Stahlwerke mussten bei einigen Verträgen Preisanpassungen vorgenommen werden, um die weitere Abnahme der Wertstoffe und damit die Entsorgungssicherheit für die LHM zu gewährleisten. Für den nächsten Vergabezeitraum ist jedoch mit einem Anstieg der Vergütung zu rechnen.

Bei der **Schlackeentsorgung** ergab sich ein Preisanstieg von ca. 24 % im Zeitraum 2017 bis 2020 aufgrund einer zunehmenden Deponieknappheit.

3.4 Betriebsführungskosten für die Müllverbrennung der SWM

Die Aufwendungen für die Müllverbrennung erhöhten sich im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021, im Vergleich zur ursprünglichen Planung, um rund 13,3 Mio. €.

Die Stadtwerke München (SWM) haben in ihrer Prognose für die Betriebsführungsentgelte für die Jahre 2022 bis 2024 mit einer Steigerung von weiteren rund 8 % kalkuliert.

Nicht berücksichtigt ist dabei der Kostenanstieg, der durch die Weiterverrechnung der Stromsteuer entsteht (siehe dazu Punkt 8.1).

Nach Aussage der SWM (Strom- und Wärmeerzeugung) vom 21.07.2021 zeigte sich folgende Entwicklung beim Betriebsführungsentgelt der Abfallverbrennungsanlagen:

„Über viele Jahre hinweg konnten die Betriebsführungskosten der Abfallverbrennungsanlagen auf einem konstanten Niveau gehalten werden. Allgemeine Kostensteigerungen wurden durch Effizienz- und Einspareffekte, teilweise auch durch gegenläufige Preisentwicklungen, kompensiert. Mit dem Jahr 2019 hat sich die Situation deutlich verändert. In nahezu allen wesentlichen Kostenbereichen ist ein nachhaltiger Kostenanstieg zu verzeichnen. Bei den Personalkosten werden beispielsweise die jährlichen Tarifanpassungen mit Zahlungen der Münchenezulage und zusätzlichen Ausbildungskosten (zur Begegnung des demographiebedingten Mangels an ausreichend qualifiziertem Personal) überlagert. Die unverändert hohen Anforderungen an die Verfügbarkeit der Verbrennungsanlagen lassen auch im Instandhaltungsbereich keinerlei Spielraum für Entlastungen. Im Gegenteil, Preissteigerungen bei Fremdleistungen und Materialaufwand sowie ein aufgrund des fortschreitenden Anlagenalters mitunter erhöhter Instandhaltungsaufwand ziehen weitere Kostenerhöhungen nach sich. Deutlich steigende Versicherungsprämien, zunehmende Digitalisierungskosten, die veränderte Besteuerung des eingesetzten Erdgases sowie das zum 01.01.2021 gestartete nationale Emissionshandelssystem, mit jährlich steigendem Aufwand für Emissionszertifikate, tragen ihr Übriges zur Kostenentwicklung bei.“

Anmerkung: Der AWM erstattet dabei den SWM alle im Zuge der Durchführung des Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages anfallenden Kosten **zuzüglich** eines Gewinnzuschlages. Dieser Gewinnzuschlag allein beläuft sich gemäß der geplanten Kosten auf durchschnittlich 3.258.786 € netto p.a. zuzüglich USt. für den Kalkulationszeitraum 2022-2024. Im vorherigen Gebührenkalkulationszeitraum von 2019-2021 war ein durchschnittlicher Gewinnzuschlag i.H.v. 2.787.549 € netto p.a. zuzüglich USt. in den Planwerten enthalten.

3.5 Steigerung der Personalkosten

Im Kalkulationszeitraum von 2019 bis 2021 haben sich die Personalkosten um rund 4,7 Mio. € erhöht, da Mülllader_innen und Kraftfahrer_innen sowie Einweiser_innen auf den Wertstoffhöfen eine tarifvertragliche Höhergruppierung erhalten haben. Hinzu kommen die München-Zulage und der Fahrtkostenzuschuss für städtische Mitarbeiter_innen.

Die Aufwendungen bei den Lohnnebenkosten erhöhten sich um 23,0 Mio. €. Gründe dafür sind Rückstellungen nach Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) (Erhöhung der Pensionsrückstellungen aufgrund niedrigerer Effektivverzinsung der Rückstellung).

3.6 Rückstellungen

Infolge der Auf- und Abzinsung im Zusammenhang mit dem BilMoG mussten zudem 10,5 Mio. € in die Rückstellungen für Deponie und MVA zugeführt werden.

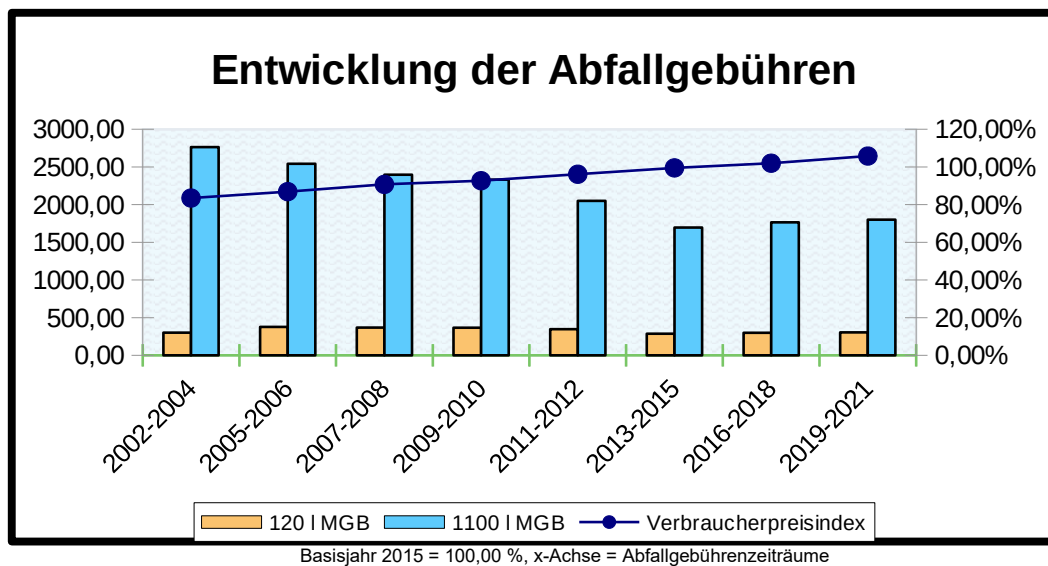
3.7 Leistungsverrechnungen an Querschnittsreferate

Die Aufwendungen für Querschnittsreferate (IT@M, POR, Direktorium etc.) haben sich im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021, entgegen der ursprünglichen Planung, um rund 1,7 Mio. € erhöht.

4. Bisherige Gebührenentwicklung

In der nachstehenden Abbildung wird die Gebührenentwicklung anhand der beiden in München am häufigsten verwendeten Müllgefäße (120 l MGB und 1.100 l MGB) über den zurückliegenden Zeitraum von 19 Jahren dargestellt.

Der Verbraucherpreisindex (VPI), der monatlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird, ist im Vergleich über die Jahre 2002 bis 2021 stetig gestiegen. Der VPI ist ein Maß für die durchschnittliche Preisentwicklung der Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte in Deutschland in Anspruch nehmen. Zur Bestimmung des Index wird ein repräsentativer Warenkorb mit Gütern verschiedener Kategorien (z.B. Nahrungsmittel, Kleidung, Miete, Strom, Gas u.a.) gebildet und dessen Preisentwicklung beobachtet. Der VPI für das Jahr 2021 in der Grafik wurde geschätzt und wird gemäß statistischem Bundesamt wohl höher ausfallen, da die Inflationsrate (Veränderung des VPI zum Vorjahresmonat) im Juli 2021 schon bei +3,8 % lag. Dennoch zeigt sich klar, dass der Index weit schneller gestiegen ist als die Abfallgebühren.



5. Gebührenvergleich

5.1 Münchner Umland

Im Vergleich der Müllgebühren mit den umliegenden Landkreisen und Gemeinden liegt München - auch nach Gebührenanpassung - im untersten Viertel und das, obwohl nur München einen **Vollservice** (also das Holen und Verbringen der Tonnen von bzw. an den Standplätzen) anbietet.

Restmüll	120 I MGB 14-täglich
Biomüll	80 I – 120 I MGB 14-täglich
Papier	120 I MGB 14-täglich

Kommune	Gesamt Abholservice
Landkreis Ebersberg	319,20 € Teilservice
Stadt Augsburg	304,80 € Teilservice
Landkreis Starnberg	296,40 € Teilservice
Lkr. München – Ottobrunn	276,00 € Teilservice
Landkreis Miesbach	270,00 € Teilservice
Landkreis Dachau	215,40 € Teilservice
Lkr. München – Haar	211,00 € Teilservice
AWM München ab 2022	205,92 € Vollservice
Lkr. München – Unterhaching	188,00 € Teilservice

5.2 Deutsche Großstädte

Beim Vergleich von zehn Großstädten liegt München bei den in Wohnanlagen verwendeten großen 1.100-Liter-Abfallbehältern auf dem kostengünstigen Platz acht. Die Städte Stuttgart, Köln, Leipzig, Essen, Düsseldorf, Dortmund und Berlin haben höhere Müllgebühren als die bayerische Landeshauptstadt.

5.3 Privatwirtschaft

Auch im Vergleich mit Großstädten und Landkreisen, die die Abfallentsorgung im Rahmen eines Vergabeverfahrens auf private Entsorgungsunternehmen übertragen haben, liegt München mit den angepassten Gebühren ab 2022 in einem kostengünstigen Bereich.

6. Leistungen ohne separate Gebühr

Zur gebührenpflichtigen Restmülltonne bietet der AWM zahlreiche Leistungen ohne eigene Gebühr an. Nachstehend eine Auflistung:

Biomüllsammlung

Um die Nutzung der Bioabfälle unter Ressourcenaspekten zu optimieren, enthält das KrWG in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 die Pflicht, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln. Diese Getrenntsammlung wird beim AWM bereits seit Herbst 1999 flächendeckend im gesamten Stadtgebiet durchgeführt. Dennoch wurde bei der letzten Abfallanalyse immer noch ein erheblicher Anteil von Biomüll im Restmüll festgestellt. Der AWM startete ab 2015 diverse kostenintensive Maßnahmen, um die gesammelten Mengen an Biomüll qualitativ hochwertig zu halten. Für die Biomüllsammlung wird grundsätzlich keine separate Gebühr erhoben, um zur Erhöhung der Sammelmenge zu motivieren.

Papierentsorgung

Auch für die Papiertonnen wird keine separate Gebühr erhoben. Damit soll erreicht werden, dass dieses Wertstoffsammelsystem noch stärker und besonders sortenrein genutzt wird.

Wertstoffhöfe

Ebenso bleibt die Nutzung der zwölf Wertstoffhöfe als bewährter Baustein des Münchner Abfallwirtschaftskonzeptes für die Privathaushalte gebührenfrei, sofern die jeweiligen Mengenbegrenzungen eingehalten sind.

Giftmobil

Auch für die Abgabe von Problemstoffen oder Schadstoffen am Giftmobil wird keine separate Gebühr erhoben, was erheblich zur Entgiftung des Hausmülls beiträgt.

Wertstoffmobil

Für die Abgabe von Elektrokleingeräten, Metallen in haushaltsüblichen Mengen, Hartkunststoffen und Problemstoffen (Batterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) am Wertstoffmobil werden keine separaten Gebühren erhoben.

Abfallberatung

Für Fragen rund um die Themen Abfallvermeidung, Mülltrennung und Recycling steht den Bürgern_innen die kostenlose Abfallberatung des AWM zur Verfügung. In einigen Münchner Stadtbibliotheken, bei zahlreichen Veranstaltungen in München und auf einigen Stadtteilstesten informieren ehrenamtliche Abfallberater_innen und klären die Münchner Bevölkerung zu den Themen Abfall und Umweltschutz auf.

Umweltbildung

Für den wichtigen Themenbereich Umweltbildung für Kinder bietet der AWM einen umfangreichen Katalog an Maßnahmen: Lehrer_innen, Betreuer_innen in Kitas und auch Eltern können online oder per Bestellung auf viele verschiedene Lernmaterialien wie z. B. Arbeitsblätter, Poster, Erklärfilme, Spiele, Bastelbögen zurückgreifen. Zusätzlich werden Führungen über Wertstoffhöfe angeboten. Die spielerische Vermittlung von Lerninhalten zu den Themen Abfalltrennung und Abfallvermeidung steht dabei immer im Vordergrund.

Ein besonderes Angebot des AWM ist das Müllmobil: Das Müllmobil ist ein Kooperationsprojekt des AWM mit dem Kindermuseum München (gefördert durch das Referat für Bildung und Sport und das Referat für Klima- und Umweltschutz). Mit interaktiven Forschungsstationen und zwei Mitarbeiter_innen des Kindermuseums München kommt das Müllmobil z.B. im Rahmen von Projekttagen zu den Grundschulen. In einer offenen Experimentier- und Lernsituation können die Kinder Materialeigenschaften kennenlernen und Zusammenhänge von Rohstoffen, Abfällen und Wertstoffkreisläufen verstehen.

Informationskampagnen

Der AWM führt regelmäßig stadtweite Informationskampagnen durch. Mit den Kampagnen möchte der AWM die Münchner Bevölkerung rund um die Themen Abfalltrennung und Abfallvermeidung sensibilisieren und gleichzeitig zu einem ökologischen Verhalten motivieren. In den letzten Jahren stand vor allem die Abfallvermeidung im Vordergrund. Mit einem breiten Media-Mix informiert der AWM die Münchner_innen z. B. über die Problematik von Einweg-Kaffeetassen, Plastik- und anderen Einwegverpackungen. Diese Kampagnen finden häufig über die Stadtgrenzen hinaus große Beachtung und dienen auch anderen Kommunen als Beispiel für die Kommunikation mit den Bürger_innen.

Altkleidersammlung

An ca. 600 Standplätzen im Stadtgebiet München und an den zwölf Wertstoffhöfen können Münchner Bürger_innen ihre Alttextilien und Schuhe kostenlos abgeben. Damit wird die stoffliche Verwertung dieser Alttextilien auf dem jeweiligen Stand der Technik sichergestellt.

7. Gebührenkalkulation 2022 bis 2024

7.1 Fehlende Gebührenaussgleichsrücklage

Aus dem letzten Kalkulationszeitraum stehen keine Überschüsse für den neuen Kalkulationszeitraum zur Verfügung.

7.2 Kalkulatorische Kosten

Durch die Änderung von Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG vom 08.07.2013 hat der Gesetzgeber ein Wahlrecht zur Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZ) eröffnet. Der Vorteil liegt darin, dass die erhöhten Abschreibungen die Innenfinanzierungskraft stärken, wenn zum Ende der Nutzungsdauer Ersatzinvestitionen getätigt werden. Von diesem Wahlrecht machte der AWM in den Kalkulationszeiträumen 2016 bis 2018 und 2019 bis 2021 Gebrauch. Bei der Ermittlung der Abschreibungen aus WBZ wurde die vom Staatsministerium des Innern (StMI) empfohlene Indexmethode angewendet. Die durch die Abschreibung auf WBZ erzielbaren Mehrerlöse werden spätestens zum Ende des Kalkulati-

onszeitraums, einschließlich einer angemessenen Verzinsung, in eine eigens zu bildende Sonderrücklage eingestellt. Es handelt sich um zweckgebundene Mittel, die der Einrichtung wieder zugeführt werden und den Gebührenschuldner_innen zugutekommen. Dies wird im kommenden Kalkulationszeitraum (2022 bis 2024) der Fall sein. Ca. 15 Mio € aus dieser Rücklage stehen zur Verfügung.

7.3 Neukalkulation

Aufgrund des unter Punkt 3 erläuterten Finanzergebnisses (s. Anlage 1) zeigt sich deutlich, dass das bisherige Kostenniveau aufgrund externer Rahmenbedingungen sowie gesteigener Personalkosten angepasst werden muss. Würde die bisherige Gebührenhöhe ab 2022 beibehalten, so entstünde bis Ende 2024 eine **Unterdeckung** in Höhe von **116,4 Mio. €** (s. Anlage 2). Um eine gesetzlich nicht zulässige Unterdeckung zu vermeiden, wird für den anstehenden Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 eine Gebührenanpassung erforderlich. Dies bedeutet für einen durchschnittlichen Münchner Haushalt eine Anpassung von mind. **2,99 €/Monat bei Einfamilienhäusern** und mind. **1,32 €/Monat bei Mehrfamilienhäusern** bei Aufrechterhaltung des vollen Service des AWM.

Hierbei ist anzumerken, dass bei der Kostenplanung alle Einsparmöglichkeiten in den einzelnen Abteilungen des AWM eruiert wurden und in die Kalkulation eingeflossen sind. So konnte durch intensiven Austausch der 1. und 2. Werkleitung ein ursprünglich ange-dachter deutlich höherer Gebührensprung durch erhebliche Einsparungen in allen Bereichen (Fortbildung, Gebäudemietverträge, Sanierungsvorhaben, Marketing etc.) vermieden werden. Weitere Einsparungen könnten nur zu Lasten des bisher praktizierten, guten Service des AWM angeboten werden. Bezüglich der Erlöse wurde ein erhöhtes Niveau einkalkuliert. Ein deutliches Bevölkerungswachstum in München und das Entstehen von Neubaugebieten wurde darin entsprechend berücksichtigt.

7.4 Änderung der Abfallgebühren im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024

Aufgrund der prognostizierten Kosten und der zu erwartenden Erlöse für die nächsten drei Jahre ergibt die Kalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 die in Anlage 3 benannten Gebührenänderungen.

7.5 Anlieferungen am Entsorgungspark

Der AWM ist für die Anlieferungen von Asbest, Mineralwolle und sonstige Deponieabfälle entsorgungspflichtige Körperschaft. Der neue Entsorgungsvertrag mit dem Entsorgungsunternehmen Wurzer Umwelt GmbH in Eitting hat eine Laufzeit von 01.07.2019 bis 30.06.2024 (mit Verlängerungsoption). Für Direktanlieferungen von größeren Mengen wurde eine neue Annahmestelle auf dem Gelände des Vertragspartners angeboten. Damit stehen Teile der bisher benötigten Umschlagfläche auf dem Entsorgungspark (ESP) für andere abfallwirtschaftliche Nutzungen zur Verfügung. Die Gebühren für die Anlieferung am ESP und für die Direktanlieferung werden angepasst.

7.6 Wertstoffentsorgung bei Großwohnanlagen

Der AWM entsorgt Restmüll in sehr großen Wohnanlagen bzw. in Wohnanlagen mit Müllabsauganlagen mittels Preßcontainer (11 bis 15 m³). Zur Verrechnung kommt dann die

Fuhrpauschale, die entsorgte Menge nach Gewicht bzw. Standgebühren für stadteigene Container. Die Wertstoffentsorgung (Papier- und Biomüll mittels Umleerbehälter) war bisher kostenmäßig nicht erfasst. Ab 01.01.2022 werden die Kosten für die Wertstoffbehälter an Gebührenschildner_innen separat in Rechnung gestellt.

7.7 Ergänzende Erläuterungen zu den vorangegangenen Satzungen

7.7.1 Transportzuschlag im Containerdienst, Standgebühren für Container

Gründe für die Erhöhung des Transportzuschlages sind gestiegene Kosten für Treibstoff, Schmierstoffe, Ersatzteile und Personal. Hier ist zu berücksichtigen, dass sich die Gesamtgebühr aus dem Transportzuschlag und den Entsorgungskosten zusammensetzt. Die Entsorgungsgebühren (Übernahmeentgelt an der MVA) werden auf 151,54 €/t angepasst. Auch die Standgebühren für Container wurden neu kalkuliert. Kalkulationsbasis sind die aktuellen Anschaffungswerte, Reparatur- bzw. Unterhaltskosten sowie Kosten für Sicherheitsprüfungen.

7.7.2 Gebühren im Sperrmüllabholdienst, Christbaumabholung

Die Gebühren für den Sperrmüllabholdienst bzw. die Christbaumabholung werden leicht angepasst. Durch gestiegene Personalkosten und Fahrzeug-/Treibstoffkosten soll hier der Deckungsbeitrag verbessert werden.

7.8 Prüfung der Kalkulation

Der AWM hat die Kalkulation der Müllgebühren für den Zeitraum 2022 bis 2024 bzw. die Nachkalkulation für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum (2019 bis 2021) von einem Diplom-Betriebswirt mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung und Controlling prüfen lassen.

7.9 Zusammenfassung

Zum 31.12.2021 endet der derzeitige Kalkulationszeitraum (01.01.2019 bis 31.12.2021), so dass die Abfallgebühren für den nächsten Kalkulationszeitraum neu kalkuliert werden müssen. Ein Ausgleich von Unter- oder Überdeckungen über die maximale vierjährige Kalkulationsperiode des KAG hinaus ist mit dem Grundsatz der Gebührenkontinuität des Art. 8 Abs. 2 KAG unvereinbar. Daher müssen unter Beachtung des oben genannten Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips die Abfallgebühren für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2022 bis 31.12.2024), wie in Anlage 3 ersichtlich, neu festgelegt werden.

8. Risiken künftiger Entwicklung

8.1 Mögliche Mehrkosten durch Stromsteuerzahlungen für die MVA

Die Generalzolldirektion (GZD) geht derzeit gegen Betreiber stromerzeugender thermischer Abfallbehandlungsanlagen vor und vertritt die Auffassung, dass der Anlageneigenverbrauch größtenteils nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG steuerbefreit sei. Entsprechend dem Standpunkt der GZD ist daher ein Festhalten an der bisherigen Bewertungs-

systematik (volle Steuerbefreiung aufgrund der Einordnung der Abfallverbrennungsanlagen als Stromerzeuger) nicht möglich. Eine Beteiligung der SWM am bevorstehenden Musterverfahren (die Abstimmung zwischen VKU, ITAD und GZD ist in Vorbereitung) wird geprüft. Es ist unklar, ob und wann das Musterklageverfahren oder ein eigenes Klageverfahren der SWM erfolgreich sein wird.

Dem AWM drohen, falls das Klageverfahren nicht gewonnen wird, Nachzahlungen für die Jahre 2017, 2019 und 2020 sowie eine zusätzliche jährliche Steuerlast für die Folgejahre. Zum jetzigen Zeitpunkt ist aber noch nicht sicher absehbar, ob und in welcher Höhe sowie ab wann der AWM mit der Stromsteuer belastet wird. Aus den genannten Gründen ist eine Berücksichtigung dieser Kosten in der bevorstehenden Kalkulation zuungunsten der Gebührenzahler_innen nicht vertretbar.

8.2 Mögliche Mehrkosten durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Möglicherweise wird ab 2023 Abfall als Brennstoff im Sinne des BEHG eingestuft, was zur Folge hätte, dass auf den AWM als Betreiber des HKW zusätzliche Kosten in Millionenhöhe zukommen würden. Das wäre der Fall, wenn man Abfall als Brennstoff im Sinne des § 2 Abs. 1 BEHG einstufen würde. Dies ist nicht gänzlich unstrittig. Die ITAD (Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V.) und auch der VKU vertreten derzeit die Auffassung, dass Abfall kein Brennstoff im Sinne des BEHG ist; hierzu liegt auch ein Rechtsgutachten im Auftrag des VKU vor, welches diese Auffassung ausführlich und nachvollziehbar stützt. Nach Aussage des ITAD wird bezweifelt, ob das BEHG verfassungskonform ist. Derzeit ist nicht absehbar, ob dem AWM als Betreiber des HKW ab 2023 entsprechende Kosten auferlegt werden. Auch hier werden mögliche Kosten für den kommenden Kalkulationszeitraum deshalb nicht berücksichtigt.

9. Änderungen in den Gebührensatzungen

Die Neukalkulation der Gebühren macht eine Änderung der Gebührensatzungen erforderlich. Darüber hinaus werden wenige redaktionelle Änderungen, z. B. Anpassungen von Begriffsbestimmungen, vorgenommen. Die Gebührensatzungen werden gemäß Ziff. 1.2. der AGAM dem Gleichstellungsgebot der Geschlechter angepasst.

9.1 Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 4)

In der Hausmüllentsorgungsgebührensatzung wurden die Gebührensätze, wie in Anlage 4 dargestellt, neu festgesetzt. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage 3,

9.2 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 5)

In der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung wurden die Gebührensätze, wie in Anlage 5 dargestellt, neu festgesetzt. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage 3.

9.3 Gartenabfallgebührensatzung (Anlage 6)

In der Gartenabfallentsorgungsgebührensatzung wurden die Gebührensätze, wie in Anlage 6 dargestellt, neu festgesetzt. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage 3.

9.4 Hausratsperrmüllgebührensatzung (Anlage 7)

In der Hausratsperrmüllgebührensatzung wurden die Gebührensätze, wie in Anlage 7 dargestellt, neu festgesetzt. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage 3.

10. Einbindung der Rechtsabteilung des Direktoriums

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

11. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

12. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

13. Termine und Fristen

Die Behandlung in der heutigen Sitzung des Kommunalausschusses des Stadtrates ist erforderlich, da die Änderungssatzungen nach Beschluss der Vollversammlung noch im Amtsblatt veröffentlicht werden müssen und zum 01.01.2022 in Kraft treten sollen.

Eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziff. 5.6.2 AGAM war nicht möglich, weil zum Zeitpunkt der regulären Anmeldung die notwendigen internen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren.

14. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Satzungen nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Änderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 5 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfallgebührensatzung) wird gemäß Anlage 6 beschlossen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) wird gemäß Anlage 7 beschlossen.
5. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - FR-CO

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

Büro des Oberbürgermeisters

Baureferat

KR - GL

AWM – Zweite Werkleiterin

AWM – VR

AWM – ESD

AWM – BA

AWM – AN

AWM – KS

AWM - MUK

AWM – USP

AWM – PI

AWM – TS

AWM - PR

z.K.

Am _____